

Einwohnergemeinde Fahrni

www.gemeinde-fahrni.ch



GEMEINDEBULLETIN

Werte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger

Mit dem vorliegenden Gemeindebulletin orientieren wir Sie über die zu behandelnden Traktanden der

**Gemeindeversammlung
vom Montag, 18. Juni 2018, 20.00 Uhr
in der Turnhalle Rachholtern**

Alle Stimmberechtigten, d.h. Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Auch Neuzuzüger sind herzlich willkommen, diese werden gebeten separat Platz zu nehmen.

Am Schluss des Bulletins sind weitere **Mitteilungen aus dem Gemeinderat und sonstige Informationen** zu beachten.

Der Gemeinderat Fahrni

Ordentliche Gemeindeversammlung, Montag, 18. Juni 2018, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Rachholtern

Traktanden

1. Jahresrechnung 2017

- Kenntnisnahme der Nachkredite gemäss Nachkredittabelle
- Genehmigung der Jahresrechnung 2017

2. Güterweg Lueg-Aeschlisbühl, periodische Wiederinstandstellung

Kenntnisnahme Kreditabrechnung

3. Güterweg Tüechtiwil, periodische Wiederinstandstellung

Kenntnisnahme Kreditabrechnung

4. Orientierungen

5. Verschiedenes

Die Unterlagen liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten, d.h. Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat

Traktandum 1 – Verwaltungsrechnung 2017

Beratung und Genehmigung sowie Genehmigung von Nachkrediten

Die Jahresrechnung der Gemeinde Fahrni schliesst per 31.12.2017 wie folgt ab:

<i>Ergebnis</i>	
Aufwand	Fr. 2'844'126.53
Ertrag	Fr. 3'028'236.50
Ertragsüberschuss allgemeiner Haushalt	<u>Fr. 184'109.97</u>

Entnahme aus Neubewertungsreserve*	Fr 232'000.00
------------------------------------	---------------

Ertragsüberschuss mit NBR*	<u>Fr. 416'109.97</u>
-----------------------------------	------------------------------

Vergleich Rechnung Budget

Ertragsüberschuss brutto Erfolgsrechnung ohne NBR*	Fr. 184'109.97
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung gemäss Budget	Fr. 41'930.00
Besserstellung gegenüber dem Budget	<u>Fr. 226'039.97</u>

Die Gründe für die Besserstellung sind im Wesentlichen mit allgemein höheren Steuererträgen zu begründen. Hinzu kommen Mehrerträge aus Grundstückgewinnsteuern und dem Finanz- und Lastenausgleich mit dem Kanton. Hervorzuheben sind auch die Budgettreue aller Beteiligten und teilweise erheblichen Minderaufwendungen.

Die Entnahme aus der ***Neubewertungsreserve** von Fr. 232'000.00 erfolgte auf Hinweis der Rechnungsrevisoren. In der Jahresrechnung 2016 wurde die NBR begründet mit der Aufwertung des Grundstückes des Lehrerhauses, wo zurzeit die Überbauung entsteht. Die Thematik ist sehr komplex und wird an der Gemeindeversammlung erläutert.

Nachkredite von insgesamt Fr. 385'733.68 sind in einer separaten Nachkredittabelle, welche im Anhang beigelegt ist, aufgeführt. Davon sind Fr. 324'632.68 gebunden und Fr. 60'851.00 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die grössten Abweichungen sind in folgenden Konten zu verzeichnen:

Konto	Rubrik	BU 2017	RE 2017	Begründung
0220.3010.01	Löhne Verwaltung	140'000	170'535	Mutterschaft Fabienne Rufer, wird kompensiert mit Beiträgen AGK
1400.3132.00	Gebühren EWK und Baupolizei	5'800	16'656	Baugesuche und Abklärungen Bauwesen / kompensiert mit Gebührenerträgen
2120.3611.01	Lehrerbesoldungen Primarschule	160'000	182'000	Vorgabe Kanton Lektionenzahl
2130.3632.01	Gymnasium Schulgeld	7'800	24'603	Schüler an Gymnasium
7101.3143.00	Wasserleitungen Unterhalt	15'000	38'132	Wasserleitungsbrüche
9100.3181.01	Forderungsverluste Gemeindesteuern	3'000	10'912	Abrechnung Kanton

Die Steuererträge 2017 sind wesentlich über dem Voranschlag ausgefallen. Die grössten Abweichungen sind – wie erwähnt – den folgenden Rubriken zuzuschreiben:

Konto	Rubrik	BU 2017	RE 2017
2130.3612.01	Oberstufe Schulgeld	220'000	195'391
5320.3631.60	Ergänzungsleistung Beitrag an Kanton	183'500	172'323
9100.4000.00	Natürliche Personen	1'295'000	1'331'733
9100.4010.40	Gewinnsteuern Juristische Personen	25'000	91'266
9300	Finanz- & Lastenausgleich	420'000	461'554

Darstellung der einzelnen Funktionen und deren Nettoaufwendungen / -erträge:

	Funktion	Budget 2017	Rechnung 2017
0	Allgemeine Verwaltung	330'820	366'299
1	Öffentliche Sicherheit	18'100	11'331
2	Bildung	657'725	651'241
3	Kultur und Freizeit	7'600	6'694
4	Gesundheit	3'650	2'641
5	Soziale Wohlfahrt	638'950	608'695
6	Verkehr	152'950	154'132
7	Umwelt Raumordnung	17'150	12'106
8	Volkswirtschaft	16'090	38'682
9	Finanzen und Steuern	1'768'925	1'958'570

Die spezialfinanzierten Bereiche schliessen wie folgt ab:

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	17'874.95
Abwasserentsorgung	Ertragsüberschuss	86'329.48
Abfallentsorgung	Ertragsüberschuss	23'933.15

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 184'109.97 (mit Einbezug der Entnahme aus der Neubewertungsreserve von Fr. 232'000.00 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 416'109.97)** zu genehmigen. Dieser Betrag ist gemäss Vorschriften des Kantons dem Eigenkapital zuzuführen.

Das **Eigenkapital** erhöht sich somit auf **Fr. 1'175'039.74**.

Die Darstellung der Jahresrechnung 2017 erfolgt hiermit erstmals in einer abge- speckten Fassung, um die Lesbarkeit zu vereinfachen. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, auf der Gemeindeverwaltung eine detaillierte Fassung in Pa- pierform abzuholen oder zu bestellen.

Kaspar Ryser, Finanzverwalter

Nachkreditabelle

In der Liste sind Beträge von über Fr. 2'000.00 enthalten.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag	Rechnung	Ueber- schreitung	Nachkredit			Begründung
					gebunden	Kompetenz GR	Kompetenz GV	
	Total	484'250.00	869'733.68	385'483.68	324'632.68	60'851.00	0.00	
0110	Legislative							HRM2
3130.01	Honorar Rechnungsprüfung	7'200.00	10'561.50	3'361.50	3'361.50			
0220	Allgemeine Dienste							Mutterschaft Fabienne
3010.01	Löhne Verwaltungspersonal	140'000.00	170'545.00	30'545.00	30'545.00			Folge 3010.01
3050.01	Beiträge AHV	10'500.00	15'592.40	5'092.40	5'092.40			Notebook
3111.01	Maschinen Geräte	1'000.00	3'797.80	2'797.80	2'797.80			Mehrkosten
3130.01	EDV-Support	10'000.00	15'885.25	5'885.25	5'885.25			
1400	Allgemeines Rechtswesen							
3130.01	Gebühren Dritter	5'800.00	16'856.85	11'056.85	11'056.85			Ausgleich 4210.02
3132.01	Nachführung Vermessungswerk	3'000.00	6'429.10	3'429.10	3'429.10			Parzellierungen
1500	Feuerwehr							
3510.00	Einlage in Spezialfinanzierung	4'700.00	19'816.40	15'116.40	15'116.40			Gesetzeskonform
2120	Primarstufe							
3611.01	Lehrerbesoldungen an Kanton	160'000.00	182'533.55	22'533.55	22'533.55			Schüler und Lektionen
3612.01	IBEM Region Zulg	42'800.00	57'208.50	14'408.50	14'408.50			Vertrag
2130	Sekundarstufe 1							
3612.03	Schulgeld Gymnasium	7'800.00	24'603.55	16'803.55	16'803.55			Gymnasium Thun
3612.04	Schulgeld Gemeinden	0.00	11'436.00	11'436.00	11'436.00			Schüler in Heimberg
2180	Tagesbetreuung							
3635.01	Tagesschule	0.00	5'279.05	5'279.05	5'279.05			Kontierung

Konto	Bezeichnung	Voranschlag	Rechnung	Ueber- schreitung	gebunden	Nachkredit		Begründung
						Kompetenz GR	Kompetenz GV	
6150	<u>Gemeindestrassen</u>							
3130.01	Strassenunterhalt durch Dritte	10'000.00	15'174.40	5'174.40		5'174.40		Vergleich 3010.01 Löhne
3141.02	Strassenbeleuchtung	0.00	5'076.00	5'076.00		5'076.00		Kauf von BKW
3161.01	Mieten Benützungskosten	10'000.00	13'363.60	3'363.60		3'363.60		Vergleich 3130.01
7101	<u>Wasserversorgung</u>							
3111.01	Anschaffung Wasserzähler	500.00	5'504.80	5'004.80		5'004.80		Entfeuchter Reservoir
3143.01	Unterhalt Leitungen	32'000.00	38'132.30	6'132.30	6'132.30			Leitungsbrüche
3300.31	Planmässige Abschreibungen	0.00	3'803.00	3'803.00	3'803.00			Gesetzeskonform
3510.50	Einlage in SF WE Anschlussgeb.	0.00	18'643.30	18'643.30	18'643.30			Gesetzeskonform
7201	<u>Abwasserbeseitigung</u>							
3510.50	Einlage in SF WE Anschlussgeb.	0.00	57'848.00	57'848.00	57'848.00			Gesetzeskonform
9010.01	Ertragsüberschuss in SF RA	0.00	86'329.48	86'329.48	86'329.48			Ueberschuss
7301	<u>Abfallentsorgung</u>							
3130.05	Grünabfälle	6'500.00	10'717.75	4'217.75	4'217.75			Mehraufwand
3632.02	Kehrichtverband Zulog	17'000.00	20'962.00	3'962.00	3'962.00			Vertrag
9010.01	Ertragsüberschuss in SF	11'150.00	23'933.15	12'783.15	12'783.15			Ueberschuss
9100	<u>Gemeindesteuern</u>							
3180.01	Wertberichtigung auf Forderungen	500.00	8'970.00	8'470.00	8'470.00			Vorgabe Kanton 5 %
3181.01	Forderungsverluste Steuern	3'000.00	10'912.50	7'912.50	7'912.50			Steuerabrechnungen
9610	<u>Zinsen</u>							
3940.01	Interne Verrechnung Zinsen	0.00	2'946.65	2'946.65	2'946.65			Kontierung
3499.01	Vergütungszinse Steuern	200.00	3'267.65	3'067.65	3'067.65			Steuerabrechnungen
9630	<u>Liegenschaft Finanzvermögen</u>							
3199.01	Uebrigter Betriebsaufwand	600.00	3'604.15	3'004.15	3'004.15		3'004.15	Kontierung

Traktandum 2

Güterweg Lueg-Aeschlisbühl, periodische Wiederinstandstellung

Der Kredit wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2013 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums vom 21. Februar bis am 22. März 2013 bewilligt.

Projekt	Kredithöhe	Abrechnung	Unterschreitung
Güterweg Lueg-Aeschlisbühl	Fr. 115'000.00	Fr. 100'514.05	Fr. 14'485.95

Traktandum 3 –

Güterweg Tüechtiwil, periodische Wiederinstandstellung

Der Kredit wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2013 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums vom 21. Februar bis am 22. März 2013 bewilligt.

Projekt	Kredithöhe	Abrechnung	Überschreitung
Güterweg Tüechtiwil Staatsbeitrag - Fr. 26'880.00	Fr. 120'000.00	Fr. 120'674.15	Fr. 674.15

Traktanden 4 und 5

Orientierungen und Verschiedenes

→ Die Orientierungen des Gemeinderates erfolgen an der Gemeindeversammlung.

* * * * *
* * *
*

Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeindepräsident alle herzlich zu einem Schlummertrunk anlässlich von 169 Tagen im Amt ein!





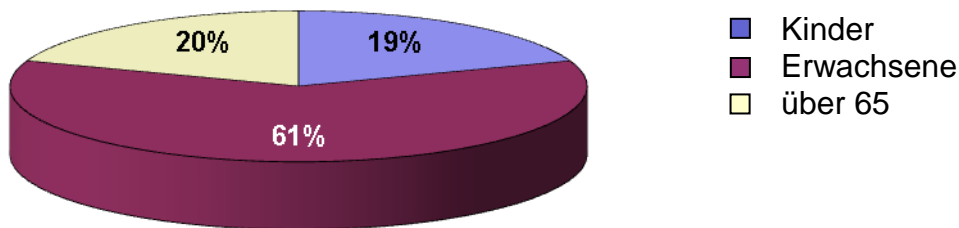
M*i***TTEILUNGEN** aus dem Gemeinderat und sonstige Informationen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einwohnerstatistik	9
Datenschutzbericht	9
Jungbürgerfeier	9
Tageskarten	10
Hundetaxe	10
Friedhof, Bepflanzung	10
Anpflanzen und zurückschneiden	10-11
Elementarschäden	11-12
Hilfe für die Mehlschwalbe	12
Aus der Schule	13-14
Leolea - Ferienbetreuungsangebot	14
Veranstaltungen	15
Alterskommission - Kursangebote	15
Ratgeber für Seniorinnen und Senioren	16-17
Informationen der Ausgleichskasse des Kantons Bern	18
Kehrlichtregion rechtes Zulgebiet – Preise	19-20
Rund ums Parkieren	21
Wohnungen in Rachholtern zu vermieten	21
Öffnungszeiten während den Sommerferien	22
Neues aus der Gemeinde	22

Einwohnerstatistik 2017

Per 31. Dezember 2017 zählte Fahrni 789 EinwohnerInnen. Folgende Statistik zeigt die Einwohnerzahlen (ohne Wochenaufenthalter)

	Männer		Frauen		Total	
	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
Erwachsene	310	9	311	10	621	19
Kinder	80	3	66	0	146	3
Alle	390	12	377	10	767	22
	402		387		789	



sowie die Zu- und Wegzüge des Jahres 2017

Zuzüge	57
Geburten	7
Wegzüge	58
Todesfälle	6



Datenschutzbericht

Gestützt auf Art. 9 des Datenschutzreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Kantonalen Datenschutzgesetzes.

Auszug aus dem Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl vom 22. Mai 2018: „Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017. Wir bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Wir bestätigen, dass bei uns keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.“

Jungbürgerfeier 2018 (Jahrgang 2000)

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger **Beutler Fabian, Dähler Melissa, Feldmann Cheyenne, Gyger Luca, Ibrahim Osman, Jost Tatjana, Maurer Corina, Schwendimann Jan, Stucki Fabian und Wälti Joy** werden vom Gemeinderat am Samstag, 18. August 2018 zu einer kleinen Feier eingeladen.

Tageskarten 2018 / 2019

Die Tageskarten vom Juli 2018 bis Juni 2019 können ab sofort für Fr. 45.00 bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Unter www.gemeinde-fahrni.ch/tageskarte können Sie die gewünschte Tageskarte einfach und zu jeder Uhrzeit reservieren.

Hundetaxe 2018 / 2019

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung und gemäss Art. 42 Gebührenreglement der Gemeinde Fahrni muss für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der am 1. August mindestens 6 Monate alt ist, eine Hundesteuer entrichtet werden.

Diese wurde vom Gemeinderat im Gebührentarif vom 5. November 2012 resp. 21. Januar 2013 auf **Fr. 40.00** je Hund festgelegt.

Den uns bekannten Hundebesitzern wird eine Rechnung zugestellt. Personen, die keinen Hund mehr besitzen und neue Hundebesitzer bitten wir, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Friedhof / Bepflanzung der Gräber

Die Hinterbliebenen werden gebeten

- nur die von der Gemeinde vorgesehene Fläche zu bepflanzen.
- wenn die Gräber mit der Grünbepflanzung versehen sind, keine Blumen mehr dazwischen zu setzen.
- Sträucher hinter den Grabsteinen bis Ende September auf Grabsteinhöhe zurück zu schneiden, ansonsten wird das Zurückschneiden durch die Gemeinde veranlasst.

Wir bitten die Bevölkerung, die Wünsche des Gemeinderates und der Friedhofgärtnerin für eine einheitlich schöne Gestaltung des Friedhofs einzuhalten.

Anpflanzen und zurückschneiden

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 30. Juni** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Laub zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Elementarschäden

Kein Kantonsbeitrag mehr für nicht versicherbare Elementarschäden

Ein schwerer Sturm, Hochwasser, ein Erdbeben und ähnliche Ereignisse sind nicht vorhersehbar und können viel Schaden anrichten. Betroffen können Strassen, Wege, Brücken, Stützmauern, Zäune, Leitungen, Obstbäume, Wälder oder auch Wiesland sein.

Solche Schäden sind in der Regel nicht versicherbar, wurden aber bis anhin sowohl durch einen kantonalen wie auch durch einen schweizerischen Fonds teilweise gedeckt. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 hat der Kanton beschlossen, die kantonalen Beiträge zur Behebung von nicht versicherbaren Elementarschäden nach Naturereignissen per 30.06.2018 zu streichen.

Kantonsbeiträge für Elementarschäden werden also nur noch ausgerichtet, wenn **bis spätestens am 30. Juni 2018** beim fondssuisse eine vollständige Abrechnung eingereicht wird. Der eidgenössische fondssuisse wird dann bis spätestens am 15. Dezember 2018 die anerkannten Wiederherstellungskosten festlegen.

Nach Wegfall der Kantonsbeiträge (30% an die anerkannten Kosten) per 30.06.2018 bleibt die Unterstützung durch fondssuisse (gegenwärtig 60% an die anerkannten Kosten) vorerst noch erhalten. Allfällige Schadenanzeigen können darum weiterhin spätestens 2 Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die Richtlinien, Formulare und Merkblätter zur Ausrichtung des 60 %-igen Beitrags können von der Internetseite www.fondssuisse.ch heruntergeladen werden.

Grundsätzlich hat die Wiederherstellung durch Eigenleistungen der Eigentümer oder Bewirtschafter zu erfolgen. Die Entschädigungsansätze sind in Art. 20 der Richtlinien festgelegt. Sind für die Schadenbehebung Drittleistungen unumgänglich, empfiehlt es sich, bei Aufträgen über Fr. 5'000.-- die Beitragsleistung vor Ausführung mit einer Kostenschätzung oder einer Offerte beim Elementarschadenfonds abzuklären.

Hilfe für die Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt in Dörfern und Städten, wo sie ihr Nest aus Lehm an die Aussenfassade von Gebäuden baut. Doch die Schweizer Bestände der Glücksbringerin sind in den letzten Jahren zurückgegangen. Oft fehlen geeignete Gebäude zum Brüten und offene Bodenstellen mit lehmigem Material für den Bau ihrer Nester. Zudem gehen bei Renovationen oder beim Abbruch von Gebäuden immer wieder Brutplätze verloren. Mehlschwalben nutzen oft über Jahre hinweg dieselben Nester. Verschwinden diese, müssen die kleinen Frühlingsboten in mühsamer Arbeit neue Nester bauen.

Erfreulicherweise kommen in Fahrni noch Mehlschwalben vor. In den letzten Jahren wurden noch mindestens 6 Nester gezählt.

Die schweizerische Vogelwarte führt unter anderem ein Mehlschwalben-Inventar. Um das Inventar zu vervollständigen, können Sie der Gemeindeverwaltung weitere Mehlschwalbennester mitteilen.

Informationen und Faktenblätter können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.



Aus der Schule

Ferienplan: Änderung ab Schuljahr 2018/2019

Die Einführung des Lehrplans 21 hat eine Lektionen Erhöhung für die Schülerinnen und Schüler zur Folge. Damit die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler nicht zu gross wird, hat die Schulkommission beschlossen, die Schulwochen von 38 auf 39 zu erhöhen. Damit fällt die bisherige dritte Ferienwoche im Frühling ab 2019 weg.

Schuljahr 2018

Sportferien	17.02.18 – 25.02.18	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	07.04.18 – 29.04.18	3 Wochen (KW 15 – 17)
Sommerferien:	07.07.18 – 12.08.18	5 Wochen (KW 28 – 32)
Auffahrt	10.05.18 – 13.05.18	
Pfingsten	19.05.18 – 21.05.18	

Schuljahr 2018 / 2019 - Schulbeginn: 13.08.2018

Herbstferien	22.09.18 – 14.10.18	3 Wochen (KW 39 – 41)
Winterferien	22.12.18 – 06.01.19	2 Wochen (KW 52 + 01)
Sportferien	16.02.19 – 24.02.19	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	06.04.19 – 21.04.19	2 Wochen (KW 15 – 16)
Sommerferien:	06.07.19 – 11.08.19	5 Wochen (KW 28 – 32)
Ruhetage	15.11.18 und 16.11.18	
Auffahrt	30.05.19 – 02.06.19	
Pfingsten	08.06.19 – 10.06.19	

Schuljahr 2019 / 2020 - Schulbeginn: 12.08.2019

Herbstferien	21.09.19 – 13.10.19	3 Wochen (KW 39 – 41)
Winterferien	21.12.19 – 05.01.20	2 Wochen (KW 52 + 01)
Sportferien	15.02.20 – 23.02.20	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	04.04.20 – 19.04.20	2 Wochen (KW 15 – 16)
Sommerferien:	04.07.20 – 09.08.20	5 Wochen (KW 28 – 32)
Ruhetage	noch offen	
Auffahrt	21.05.20 – 24.05.20	
Pfingsten	30.05.20 – 01.06.20	

Tagesschulangebot in der Gemeinde Fahrni, Auswertung Bedarfsumfrage

Die Gemeinden im Kanton Bern müssen mindestens diejenigen Tagesschulangebote führen, für welche eine genügende Nachfrage besteht (mind. 10 Kinder). Als Tagesschulangebote gelten:

- Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung mit Verpflegung, Aufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr.

Die im März/April 2018 bei den Eltern von schulpflichtigen Kindern erhobene Umfrage hat folgendes Resultat ergeben:

- 5 Familien melden einen Bedarf an Tagesschulangeboten an.
- Gemäss 16 Fragebogen wird kein Tagesschulangebot gewünscht.
- 11 Fragebogen wurden mit der Bemerkung retourniert, dass sie mit dem bisherigen Angebot „Mittagstisch“ im Untergeschoss der Kirche Fahrni zufrieden sind. Der „Mittagstisch“ ist eine langjährige Initiative von Eltern und anderen Freiwilligen mit enger Zusammenarbeit mit der Schule/Schulleitung sowie mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Fahrni. Die Mahlzeiten werden vor Ort gekocht und die Betreuung erfolgt durch nicht pädagogisch geschulte aber im Umgang mit Kindern gewohnte Erwachsene.

An der Schule Fahrni besteht demnach im Schuljahr 2018/19 kein Tagesschulangebot.

Das Angebot „Mittagstisch“ wird im Schuljahr 2018/19 im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die Unterlagen zur Anmeldung erhalten die Eltern später.

ACHTUNG!

Der „Mittagstisch“ sucht dringend 2 Köchinnen, jeder Einsatz wird mit Fr. 50.00 entschädigt und die eigenen Kinder essen gratis! Bei Interesse bitte bei der Gemeindeverwaltung melden: 033 437 64 84

leolea - Ferienbetreuungsangebot

Neu bietet die Gemeinde Steffisburg den schulpflichtigen Kindern (Kindergarten bis 6. Klasse) ein Ferienbetreuungsangebot an. Das Angebot kann tage- oder wochenweise belegt werden und steht in sieben Schulferienwochen von Montag bis Donnerstag während 11 Stunden pro Arbeitstag zur Verfügung.

Das Angebot dürfen auch Kinder ausserhalb der Gemeinde Steffisburg nutzen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.leolea.ch oder via Telefon 033 223 77 66.

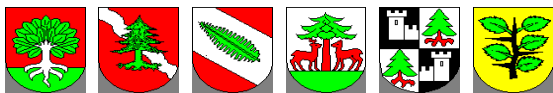


Veranstaltungen

Datum	Anlass	Veranstalter
18.06.2018	Gemeindeversammlung	Einwohnergemeinde Fahrni
05.07.2018	Schulabschlussfeier	Schule Fahrni
06./07./08.07.2018 (13./14./15.07.2018)	Fahrni Chilbi (Verschiebedatum)	Musikgesellschaft
01.08.2018	1. August Brunch Rachholtern	Fam. Fritz Berger
01.08.2018	1. August Brunch*** Emberg – Weid Fahrni	Familien Zurbrügg und Zaugg
18.08.2018	Jungbürgerfeier	Einwohnergemeinde Fahrni
02.11./03.11.2018	Unterhaltungsabend	Samariterverein
10.11.2018	Racletteabend	Frauenverein
03.12.2018	Gemeindeversammlung	Einwohnergemeinde Fahrni
20.12.2018	Seniorenweihnachten	Kirchgemeinde Steffisburg
21.12.2018	Schulweihnachten	Schule Fahrni

*** Reservation 079 730 75 02 / barbarazf@bluewin.ch

Alterskommission – Kursangebote 2018



Alterskommission Rechtes Zulgatal

Erzählcafé im Schibistei

An folgenden Daten findet im Wohn- und Pflegeheim Schibistei ab 15:00 Uhr das Erzählcafé statt:


- Dienstag, 12. Juni 2018
- Dienstag, 11. September 2018
- Dienstag, 16. Oktober 2018
- Dienstag, 13. November 2018

Informatik für Seniorinnen und Senioren


Auch die ältere Generation soll Informatik und Internet nutzen können. Interessierte melden sich direkt bei **Eicher Bernhard Tel: 033 453 00 30.**

Ratgeber für Seniorinnen und Senioren


Alters-Beratungsstelle

	<p>Gemeinsam ist man weniger allein.</p> <p>Sie finden Anlaufstellen für Senioren und deren Angehörige.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50
---	--	--


Betreuung und Pflege zu Hause

	<p>Wenn Sie den Alltag im eigenen Heim nicht mehr alleine bewältigen können oder wollen: Es stehen Ihnen private und öffentliche Spitexdienste zur Verfügung.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ SPITEX Zug 033 439 97 97➤ Schweizerisches Rotes Kreuz BO 0844 144 144➤ Die Alterskommission 079 460 79 38
---	---	--


Bildung und Kultur

	<p>Zu verschiedensten Interessengebieten finden Kurse und Veranstaltungen statt.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Pro Senectute BO 033 226 70 70 (vormittags)➤ Die Alterskommission 079 460 79 38
--	--	---


Einkauf und Lieferservice

	<p>Wenn Sie nicht mehr selber einkaufen können.</p> <p>Holen Sie sich Hilfe, lassen Sie sich die Ware ins Haus liefern.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Alterskommission 079 699 50 46
---	---	---


Fahrdienste

	<p>Transportmöglichkeiten und öffentliche Verkehrsmittel</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Rotkreuz-Fahrdienst 033 225 00 80➤ Sempach Thomas 079 626 42 41, Dienstag Ruhetag
---	--	---


Finanzen

	<p>Wenn's in Geldangelegenheiten schwierig wird ...</p> <p>Wer sich Hilfe holt, schont die Nerven und behält den Überblick.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50➤ Pro Senectute BO 033 226 60 60
---	---	---


Gesundheit und Prävention

	Gesundheit ist ein kostbares Gut. Vorausdenken und Prävention gewähren auch im Alter Wohlbefinden und Lebensqualität.	Gerne hilft Ihnen weiter: Turnleiterinnen: Schwarzenegg: 033 345 75 07 Buchholterberg: 079 930 42 25 Eriz: 079 848 31 20
---	---	--


Garderobe

	Was soll ich anziehen? Beratung am Kleiderschrank! Kombinieren mit neu und alt. Kleidereinkaufsbegleitung	Gerne hilft Ihnen weiter: ➤ Lydia Aeschlimann ➤ 033 453 14 67 ➤ www.farbstilmehr.ch
---	--	---


Lebenshilfe

	Ängste und Krisen können aus eigener Kraft oft nicht bewältigt werden. Holen Sie Rat bei jemandem, der Sie ernst nimmt und Ihnen nichts aufdrängt.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➤ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50 ➤ Die Alterskommission 078 611 77 87
---	---	--

Pflegebedarf und Alltagshilfen

	Selbst im gehobenen Alter sind die guten Jahre noch lange nicht vorbei! Es gibt zahlreiche Produkte, die Ihnen den Alltag erleichtern.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➤ RS-Hilfsmittel Bernstr. 292 3627 Heimberg Tel. 033 438 33 33 ➤ Hilfsmittelshop Fridheimstrasse 15 3600 Thun
---	---	---

Gerne nehmen wir Ihre Anliegen und Vorschläge entgegen!

	<ul style="list-style-type: none">➤ Was erwarte ich von der Alterskommission?➤ Wie altersfreundlich ist meine Gemeinde?➤ Das wollte ich ihnen schon lange sagen!	Bitte Ihre Anliegen an: ➤ Die Alterskommission 033 437 93 66 oder per Post an: Mirjam Rehab Schwandweid 43 3618 Süderen
---	--	---

Informationen der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten als Nichterwerbstätige Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- IV-Rentenbezüger/innen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern,
- Studierende,
- „Weltenbummler“,
- ausgesteuerte Arbeitslose,
- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte).

Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65). Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

Selbständigerwerbende

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftreten, **und**
- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse **im Einzelfall für jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV), an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG).

Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.

Kehrrichtregion rechtes Zulgebiet - Preise 2017 / 2018

Übersicht Kehrrichtmarken und Plomben (inkl. MWST)

Zur Entsorgung von Hauskehricht, Sperrgut und hauskehrichtähnlichen Gewerbeabfällen nach den Annahmekriterien der AVAG Betriebs AG.

Volumen	Gewicht	AVAG-Säcke inkl. Gebühren	Sackmarken Plomben	Bemerkungen
17 Liter	2.5 kg	10.-- / 10 Stk.		*
35 Liter	5.0 kg	19.-- / 10 Stk.	9.50 / 5 Stk.	* Δ 25 kg Futtermittelsack *
60 Liter	8.5 kg	32.-- / 10 Stk.	16.-- / 5 Stk.	* Δ 50 kg Futtermittelsack *
110 Liter	16.0 kg	29.-- / 5 Stk.	29.-- / 5 Stk.	*
Big Bag für Sagex / Silofolien / Isolation	max. 120.0 kg		41.-- / 1 Stk.	Entsorger muss beim Verladen dabei sein mit Frontlader etc.
Sperrgutmarken ca. 150 Liter	bis 25.0 kg		39.-- / 5 Stk.	Beispiel siehe Liste unten
Container-Plomben max. 800 Liter	bis 120.0 kg		41.-- / 1 Stk.	ohne Presseinrichtung gefüllt; Deckel geschlossen

Hilfsliste zur Taxierung von Sperrgut

	Anzahl		Anzahl
Bett Normalgrösse	1	Kinderwagen / Kindersitzli / Maxi Cosi	1
Bett 1 ½ oder Doppelschläfer	2	Plastik-Traktor / Plastik-Bob	1
Bett-Matratze Normalgrösse	1	Liegestuhl / Sonnenschirm	1
Bett-Matratze 1 ½ oder Doppelschläfer	2	Sagex/Styropor/Isolation gebunden 25 kg*	1
Nachttisch	1	Fenster/Vorfenster/Plexiglas (einzeln!) je*	1
Stühle / Bürostuhl	1	Teppiche gerollt gross (25-50 kg)	2
Camping-Stuhl bis 3 Stk. gebunden	1	Teppiche gerollt klein bis 25 kg	1
Camping-Tisch	1	Novilon gerollt gross (25-50 kg)	2
Küchen-Taburettli bis 2 Stk. gebunden	1	Novilon gerollt klein bis 25 kg	1
Polster-Stuhl / -Sessel	1	Holz gebündelt bis 25 kg	1
Polster-Sofa 2/3 Sitzter *	3	Lampen-Schirme	1
Tisch klein bis 25 kg	1	Plastikkessel / -becken bis 25 kg, resp. 1 x 1 m	1
Tisch gross bis 50 kg *	2	Surfbrett/Rollerblades/Schlitten je*	1
Bürotisch (Pult) *	2	leichte Türen / Innentüren	1
Schrank klein (1 Türe) bis 25 kg	1	schwere Türen / Aussentüren oder mit Glas	2
Schrank gross (2-4 Türen) bis 75 kg *	3	Schaumstoff-Verpackungsmaterial bis 1 x 1 x 1 m gebunden	1
Kommode klein	2	Ski / Snowboards bis 3 Stk. / Paar	1
Kommode gross *	3	* = max. Abmessungen 2.0 x 1.5 x 0.8 m / 50 kg	

weitere Gegenstände entsprechend Massen und Gewichten vorstehender Beispiele oder nach Absprache.

- für allfällige Fragen richten Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltungen
- bitte benutzen Sie **wenn immer möglich** die angebotenen **Separatsammlungen** (Glas, Metall, Papier/Karton)
- bitte stellen Sie die Säcke **frühestens am Morgen** des Abfuhrtages bereit
- bitte verwenden Sie bei Regen **keine** Futtermittelsäcke
- grössere Mengen Sperrgut sind mit dem Abfuhrunternehmen (Tel. 033 453 16 79) abzusprechen
- Kehrlicht **ohne** oder mit **zu wenig** Kehrlichtmarken wird mit einem Hinweiskleber stehen gelassen und dem zuständigen Organ der Gemeinde gemeldet
- unrechtmässige Entsorgung von Kehrlicht kann gebüsst werden
- Marken und Plomben müssen bei den offiziellen Verkaufsstellen bezogen werden, die Kehrlichtgebühren können **nicht** bei den Mitarbeitern der Abfuhr bezahlt werden.





Nicht korrekt:
überfüllte oder gestopfte Container



über 120 kg schwere oder überfüllte Container mit
2 Container-Marken versehen

800 lt

800 lt



Nicht korrekt:
überfüllter Sack



Nicht korrekt:
50 kg Futtermittelsack
mit nur einer 35-Liter-Gebührenmarke



Sauber gebunden



25 kg Futtermittelsack mit 35-Liter-Gebührenmarke



50 kg Futtermittelsack mit 60-Liter-Gebührenmarke



Futtermittelsäcke nicht bei Regen verwenden

- Kehrricht **ohne** oder mit **zu wenig** Kehrrichtmarken wird mit einem Hinweiskleber stehen gelassen und dem zuständigen Organ der Gemeinde gemeldet
- unrechtmässige Entsorgung (fehlende oder falsche Frankierung, Entsorgung im Wald, etc.) von Kehrricht kann gebüsst werden
- bitte schonen Sie Ihr Portemonnaie und den Gemeindehaushalt und benutzen Sie, wenn immer möglich, die angebotenen Separatsammlungen (Glas, Papier, Metall, etc.)

Ihre Gemeindeverwaltung berät Sie bei Fragen gerne!

Rund ums Parkieren

Die Bevölkerung wird dringend gebeten, folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

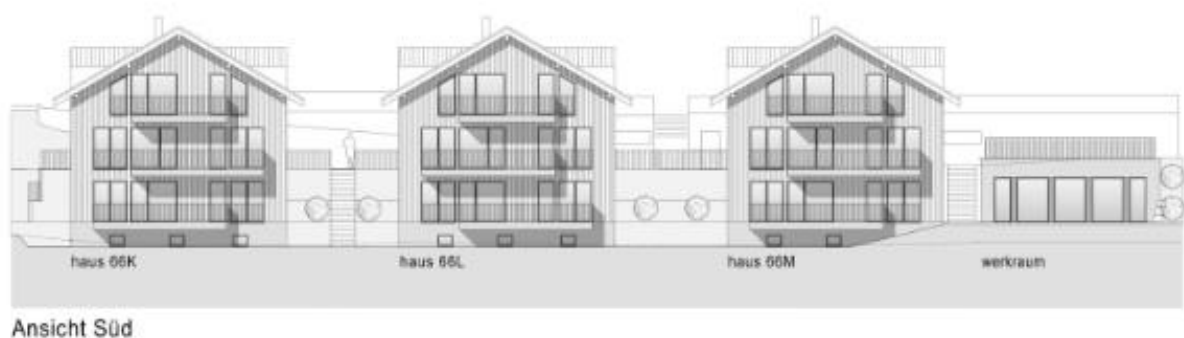
- Der reservierte Schulbus-Parkplatz auf dem provisorischen Parkplatz vis-à-vis des Verwaltungsgebäudes ist frei zu halten.
- Das Parkieren auf Grünflächen gemäss SVG (Strassenverkehrsgesetz) ist verboten. Die Landeigentümer und die Gemeinde werden das Parkieren auf Weideland z.B. auf dem Port / Allmend nicht mehr akzeptieren. Die Gemeinde ist daran, für die Wanderer alternative Parkmöglichkeiten zu finden.
- Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Abstellen von jeglichen Fahrzeugen ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Boden gem. Art. 37 Abs 2 SVG und Art. 20 VRV verboten ist.
Die Bushaltestellen auf dem ganzen Gemeindegebiet und der Viehschauplatz Aeschlisbühl sind generell keine Parkplätze, auf welchen private Fahrzeuge mit oder Kontrollschilder abgestellt werden dürfen.

Wohnungen in Rachholtern zu vermieten

Ab dem 1. November 2018 werden im neu erstellten Mehrfamilienhaus auf der Schulhausparzelle

- zwei 3 ½ Zimmerwohnungen im EG und DG und
- eine 4 ½ Zimmerwohnung im 1. OG

vermietet (Haus Nr. 66 M).



Interessenten für die Wohnungen und für Einstellhallenplätze können sich bei der Gemeindeverwaltung melden: 033 437 64 86 oder info@gemeinde-fahrni.ch.

Öffnungszeiten während den Sommerferien

Während den Sommerferien ist die Verwaltung vom **9. – 22. Juli 2018 geschlossen**.

Sie können uns jederzeit per Mail oder Telefonbeantworter kontaktieren. Hinterlassen Sie uns Ihren Namen und die Telefonnummer auf unserem Telefonbeantworter oder schreiben Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail, wir melden uns dann so rasch wie möglich.

Telefonbeantworter 033 437 64 84
E-Mail info@gemeinde-fahrni.ch

Wir wünschen Ihnen einen schönen und sonnigen Sommer!

Achtung: Holen Sie Ihre Tageskarte(n) frühzeitig ab!



Neues aus der Gemeinde



Erika Gfeller
Kosm. Fusspflege mit Diplom



Füsse sind das
Fundament des
Lebens!

Lueg 18 | 3617 Fahrni bei Thun
Tel. 033 437 29 83 | Mobile 079 791 03 89
www.fusspflege-erika.ch